

## Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes.

Von Dr. F. Wagner, Oberlehrer am K. Friedr.-Wilh.-Gymnasium in Berlin.

Nachdem vielfach schon über die Gründung des Schwäbischen Bundes<sup>1)</sup> gehandelt worden ist, dürfte die Hoffnung, diese Frage endgiltig lösen zu können, ohne Auffindung neuen Materials (vielleicht über den Reichstag von 1487) aufzugeben sein. Aber am Ende ist es, da jedenfalls der Abschluß des Bundes nur als letztes Glied einer langen Entwicklungsreihe zu betrachten ist, wenn auch nicht gleichgiltig, so doch nicht ausschließlich wichtig, ob der Graf Haug von Werdenberg, Berthold von Mainz oder der römische König Maximilian den Anstoß dazu gegeben habe. Es ist mindestens ebenso nothwendig, an der Hand des urkundlichen Materials die inneren Verhältnisse des Bundes klar zu legen, um über die Bedeutung desselben für die Entwicklung der Reichsverfassung ein Urtheil zu gewinnen. In der nachfolgenden Studie wird nicht nur das bei Datt und Klüpfel vorliegende gedruckte Material verwerthet, sondern es werden auch noch die umfangreichen Sammlungen des Bamberger Archivs herangezogen<sup>2)</sup>.

### I.

Die Grundlage, auf der Graf Haug von Werdenberg mit vieler Noth und Mühe den Bund zu Stande brachte, war weder neu noch ungewöhnlich. Es gibt unter den 34 Artikeln des ersten Bundesbriefes wohl schwerlich einen, der sich nicht in dieser oder jener der früheren Ritter- oder Städteeinungen meist wörtlich nachweisen ließe. Aber wenn auch die einzelnen Bestimmungen durchaus dem Herkommen entsprachen und sich in den Sonderbündnissen allmählich normativ ausgebildet hatten, so verräth doch die Zusammenfassung einen schöpferischen Geist. Zunächst war es neu und hochwichtig, daß Adel und Bürger, die sich sonst schroff genug gegenüberstanden, für längere Zeit sich nicht zur Durchführung einer Fehde gegen einen gemeinsamen Bund, sondern zum Schutz des Landfriedens verbanden. Sodann machten die Ritter denjenigen Reichsstädten, mit denen sie in Einung traten, das Zugeständnis der Gleichberechtigung in Bezug auf Organisation, Aufnahme neuer Mitglieder, Austrägalgerichte und Beuterecht. Ferner wurde das Recht der Selbsthilfe, das sogar im Frankfurter Landfrieden (wenn auch beschränkt) noch anerkannt worden war, hier durchaus aufgehoben. Und wenn sonst bei derartigen Einungen nichts üblicher war als eine Anzahl von Ausnahmen zu statuiren, so fehlen sie hier anfangs vollständig. Bei den früheren einseitigen Städtebündnissen war es nach und nach üblich geworden, den mächtigeren und größeren Bundesgliedern mehr Stimmen einzuräumen als den minder bedeutenden; hier stehen dagegen alle einander gleich. Daß eine so starke Vereinigung im Stande sein mußte, ein ganz anderes Heer aufzubringen als die früheren Ritterbünde oder Städteeinungen, liegt auf der Hand. Daher bezeichnet dieser Schwäbische Bund, so wenig er in Bezug auf einzelne Verfassungsbestimmungen aus dem damals üblichen Rahmen heraustritt, doch gleich bei seiner Entstehung einen wesentlichen Fortschritt. Man könnte ihn als den Versuch bezeichnen, der zerrissenen Landschaft Schwaben auf föderativem Wege eine den Landfrieden durch ansehnliche Machtmittel sichernde Organisation zu schaffen, wie sie benachbarte Gebiete auf dem Wege territorialer Zusammenfassung bereits gefunden hatten. Damit ist eine Anlehnung an das Vorbild der Schweiz angedeutet, und wenn keine Fürsten Aufnahme gefunden hätten, möchte die Entwicklung des föderativen Elements eine den dortigen Verhältnissen entsprechende geworden sein. Freilich konnte man, da gerade die Städte durch den Antrieb der Ritterschaft gewonnen werden sollten und diese besonderen Werth auf den Anschluß aller schwäbischen Reichsstände legten<sup>3)</sup>, die Fürsten nicht ganz bei Seite drängen. Aber ursprünglich war es nur ein Defensivbündnis der

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Vierteljahrsh. II, 226 ff., — hinzu kommt meine Abhandlung: Die Aufnahme der Fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund, Progr. d. K. Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin 1880.

<sup>2)</sup> Ausführlicher habe ich darüber Rechenenschaft abgelegt in den Forsch. zur deutschen Gesch. Jahrg. 1882 Heft 2.

<sup>3)</sup> Datt de pace imperii publica p. 289.

Rittergesellschaft vom Georgenschild und einer Anzahl schwäbischer Städte zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Vergewaltigung und Angriffen. Und so selbständig traten die beiden vertragsschließenden Faktoren neben einander, daß die Rittergesellschaft neben den allgemeinen Einrichtungen, die sie mit den Städten zugleich annahm, noch ihre von früher her bestehenden besonderen aufrecht erhielt. Sie fühlte wohl, daß sie, um nicht zu viel von ihrem Einflusse zu verlieren, erst recht einig sein müsse. Daher behielt sie auch ihre Eintheilung in 4 Kantone mit je einem Hauptmann und einigen Räten an der Spitze bei<sup>1)</sup> und so weit überwunden war die Abneigung der Stände gegeneinander doch noch nicht, daß jeder einzelne Ritter sich im Bunde mit den Städten stehend gefühlt hätte; nur als Korporation waren sie mit jenen in eine Einung getreten, welche, von wenigen Bestimmungen abgesehen, eher einer Fortsetzung und Erweiterung ihres alten Bündnisses als einer Neubildung ähnlich sah. In Folge dessen wurden auch alle Prälaten, Grafen und Ritter, die dem Schwäbischen Bunde sich angeschlossen, einem dieser Kantone zugetheilt, ja selbst die Städte in derselben Weise gegliedert<sup>2)</sup>. Früher hatte die Georgenschildgesellschaft neben den Hauptleuten der einzelnen Kantone 7 Räte und einen gemeinen Hauptmann gehabt; statt deren wurden nun 9 bestimmt, trotzdem bei der Viertheilung gerade die Wahl von 9 Räten einige Schwierigkeit verursachte. Außerdem mußten die Räte nunmehr schwören, nicht das einseitige Interesse ihres eigenen Standes, sondern das Gemeinwohl beider Stände zu fördern. Darauf beschränkten sich im wesentlichen die Neuerungen. — Dieser fest gefugten und seit Jahrzehnten wirklichen und bewährten Organisation gegenüber mußten auch die Städte daran denken, zusammenzuhalten und als Korporation aufzutreten. Man findet nicht, daß bei ihnen eine ähnliche Sonderverbindung zu Stande gekommen wäre; wenigstens fehlen außer dem Hauptbriefe, den sie ebenso wie die Ritter ausstellten, anderweitige Urkunden, durch welche sie sich unter einander verpflichtet hätten. Deren bedurfte es auch wohl weniger, da sie in der That von ihren gemeinsamen Kämpfen auf den Reichstagen her an ein leidlich festes Zusammenhalten gewöhnt waren. Die zahlreichen besonderen Städtetage, welche während der Dauer des Bundes abgehalten worden sind, zeugen auch ohnedies von dem lebhaften Gefühl eines gemeinsamen Interesses.

Es ist also nicht eigentlich ein Bund vieler kleiner Einzexistenzen, die ohne ihn ihr Dasein nicht zu fristen vermocht hätten, nicht eine dem Staatsgedanken verwandte Idee, die hier verwirklicht worden wäre; sondern der Schwäbische Bund ist anfänglich nur die nicht einmal sehr enge und feste Verbindung zweier an und für sich lebensfähiger Faktoren, welche durch einen augenblicklichen Nothstand veranlaßt sich an einander anlehnen, um Front und Flanken gemeinsam zu vertheidigen. Dabei ist gleich von vorn herein eine zeitliche Beschränkung ins Auge gefaßt worden: nur so lange die Grundlage, auf der man den Bund errichtete, der Frankfurter 10jährige Landfrieden, dauerte, schien man zusammenhalten zu wollen. Als nun dieser Landfrieden in einen ewigen verwandelt wurde, war man weit entfernt, dem entsprechend nun auch den Bund für immer abzuschließen; im Gegentheil, man verkürzte bei der ersten Erneuerung die Dauer der Verpflichtung auf 3 Jahre. Dies alles beweist, wie die Bundesmitglieder selbst nicht sicher darüber waren, ob ihre Interessen sehr lange gemeinsam sein und ob der Bund ihren Bedürfnissen entsprechen würde. Also war auch der Abschluß dieser Verbindung, wie alle Staatshandlungen der damaligen Zeit, mehr eine Befriedigung lokaler Interessen und zeitweiliger Verhältnisse als ein Aufgeben kleiner Gesichtspunkte zu Gunsten eines größeren Ganzen, der Landschaft oder des Vaterlandes; daher ist auch das Markten und Feilschen um die Rechte und Pflichten in dem neuen Bündnis sehr begreiflich. Es bedurfte der ganzen Klugheit des Grafen Haug von Werdenberg, um nach längeren Verhandlungen eine Verständigung darüber herbeizuführen. Das endlich zu Stande gebrachte Bundesstatut trägt den Stempel dieser seiner Entstehung an sich: es ist ein Kompromiß, dessen Bestimmungen nicht durchweg klar und deutlich waren, so daß später mehrfache Interpretationen nothwendig wurden; auch sind die Abmachungen keineswegs so vollständig, daß nicht nach und nach noch mannigfache Ergänzungen hätten hinzugefügt werden müssen. Seinem Hauptinhalte nach zerfällt dieses Instrument in Artikel über Bundesbehörden, deren Unterhalt, Abstimmung, Verpflichtung zum Amtsgeheimnis; über Austrägal-

<sup>1)</sup> Während früher nur 3 Kantone erwähnt werden, scheint 1482 eine Erweiterung der Gesellschaft, welche eine neue Eintheilung in 4 Kantone nothwendig machte, erfolgt zu sein. Pfister Gesch. Schwabens V, 281. Würdinger II, 124.

<sup>2)</sup> Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny gehörten zum Kanton Hegau und Bodensee; Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Leutkirch, Kaufbeuren, Giengen zum Kanton an der Donau; Nördlingen, Dinkelsbühl, Gmünd, Hall, Aalen, Bopfingen zum Kanton an dem Kocher; Reutlingen, Weil und Eßlingen zum Kanton am Neckar. — K. Hausarchiv zu Berlin.

gerichte bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander; über gegenseitige Hilfe bei Gerichtsverhandlungen, Streitigkeiten, Fehden mit Nichtmitgliedern; über die Dauer des Bundes; über Aufnahme neuer Mitglieder. Im Folgenden soll nach diesen Gesichtspunkten ein Abriss der Bundesverfassung versucht werden<sup>1)</sup>.

Dem Grundcharakter des Bundes gemäß war die Leitung desselben eine dualistische<sup>2)</sup>. Die 4 Kantone der Rittergesellschaft wählten einen gemeinen Hauptmann, dem gleichberechtigt ein von den Städten gewählter zur Seite stand. Für den Fall, daß sie uneins waren, entschied das Loos. Sie hatten eine administrative und exekutive Gewalt, aber nicht ohne besondere Ermächtigung eine militärische. Demzufolge beriefen sie die Bundesversammlungen, nahmen die Klagen über Beschädigung der Bundesmitglieder entgegen und forderten Genugthuung von den Feinden, ehe gegen dieselben eingeschritten wurde; auch den Census bereiteten sie vor. Somit wohnte ihnen nicht die höchste Gewalt im Bunde bei; sie waren nur die Vorsitzenden der entscheidenden Behörde, des Bundesrathes. Zu diesem wählte der Adel 9 Mitglieder, ebenso viele die Städte. Zum Hauptmann oder Mitgliede des Bundesrathes konnte derjenige, welcher früher verschworen hatte als Schiedsrichter aufzutreten, nicht gewählt werden; die einzige Beschränkung des passiven Wahlrechtes. Die Zahl der Bundesräthe sollte stets auf der festgesetzten Höhe erhalten werden; wenn durch Tod, Krankheit oder aus anderen Ursachen eine Lücke entstand, war sie binnen Monatsfrist auszufüllen. Da aber diese Aemter bloß gelegentlich verwaltete Nebenstellungen waren, durften die Ritter wie die Bürger an Stelle eines verhinderten Mitgliedes einen andern Abgesandten mit gleichen Rechten abordnen. Hauptleute und Räte hatten eidlich zu geloben, das Wohl des Ganzen zu berücksichtigen, und mußten für die Bundesgeschäfte ihrer sonstigen Verpflichtungen enthoben werden. Entziehen sollte sich diesen Ehrenämtern kein Gewählter. Die Kompetenz des Bundesrathes war eine theils beschließende, theils richterliche. Er hatte über schleunige Bundeshilfe, Verhandlungen mit anderen Mächten, Vertheilung der Bundeslasten, Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Adel oder den Städten (mit Ausnahme der „Fürsten, fürstmäßigen herren oder mächtigen communen“) zu befinden und aus ihm wurden die Schiedsgerichte zur Beilegung der inneren Streitigkeiten von den Parteien bestellt; aus ihm wurden auch die Gesandten entnommen. Wenn Stimmgleichheit herrschte, entschieden die Hauptleute und, wenn auch diese sich nicht einigen konnten, das Loos. Uebrigens trat sehr häufig Ritterschaftsrath und Städterath kurienweise gefondert zu Berathungen zusammen; ja vielleicht war es Regel, daß sie getrennt verhandelten und sich über ihre Beschlüsse nur Mittheilungen machten. — Wenn dies schon sehr an die deutsche Reichsverfassung anklingt, so wird man sich den dritten Faktor, die Bundesversammlung (Manung oder Mannung) durchaus nach dem Muster eines Reichstages, wie er sich damals eben ausbildete, vorzustellen haben. Da traten die Hauptleute (oder auch kaiserliche Kommissarien) mit Propositionen auf; man besprach dieselben innerhalb der Kurien (Bänke), verfaßte darauf eine Antwort, aus der dann ein Abschied hervorgieng. Die Einzelheiten der Verhandlungen und Abstimmungen entziehen sich der Kenntnis; auch die Berechtigung zur Theilnahme läßt sich des Näheren nicht feststellen. Nur die eine Bemerkung ist erlaubt, daß die Städte bei dieser allgemeinen Versammlung sämmtlich durch ihre Botschaften, die aus mehreren Mitgliedern bestehen konnten, vertreten waren. Zur Kompetenz dieser Versammlung gehörte die Aufnahme der oben ausgenommenen Fürsten, fürstmäßigen Herren und mächtigen Kommunen, die Beschlußfassung über die eigentliche Kriegserklärung, Stellung der Bundeskontingente und Geldbewilligungen. — Wenn die beiden Bänke einer Bundesversammlung sich nicht verständigen konnten, so wurden Ausschüsse gebildet (z. B. ein Obmann, der im Nothfall durch das Loos bestimmt wurde, nebst sechs Beisitzern), denen die Entscheidung übertragen wurde. Wie für den Bundesrath galt auch für diese Versammlung das Gebot strengster Verschwiegenheit. — Oefters wurden auch besondere Ritter- oder Städtetage abgehalten. — Die Kosten, welche durch das Zutammentreten dieser Körperschaften verursacht wurden, hatte jeder Stand für sich zu tragen.

Außer diesen gemeinsamen Bundesbehörden gab es für Ritterschaft wie für Städte noch besondere ständische Organe.

Während das Bundesstatut in Bezug auf die leitenden Behörden sich auf die allernothwendigsten Bestimmungen beschränkte, so daß manche sich aufdrängende Frage unerledigt bleiben muß, regelte es dagegen das Verfahren bei Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern bis in alle Einzelheiten hinein. Kein Wunder: jene Bestimmungen hatten nur ein

<sup>1)</sup> Dabei ist der Text bei Datt S. 281 ff. benützt worden.

<sup>2)</sup> Freilich „sollen follich unser hauptleut von uns baidseits geordnet als ain Mann haissen und sein“. Datt S. 283.

fehchwaches Vorbild in der Organisation der Georgenschildgesellschaft; diese finden sich in allen Fürsten-, Adels-, Städtebündnissen der damaligen Zeit; jene konnten sich erst aus Erfahrung und Bedürfnis entwickeln; diese lagen bereits reich entwickelt vor. Von größter Wichtigkeit waren beide Punkte; auf zweckmäßige Organisation wie auf kräftige Handhabung des Friedens im Innern mußte die Stärke des Bundes gegründet werden.

Im Rechtsverfahren galt der Grundsatz: actor rei forum sequitur d. h. der Kläger geht vor die Gerichtsstätte des Beklagten. Hatte also ein Mitglied der Ritterchaft Klage gegen eine Stadt zu erheben, so bildete sich das Schiedsgericht derart, daß der Obmann von dem Kläger aus den Bundesrathsmitgliedern der Städte (einschl. des Hauptmanns) gewählt und dann von beiden Parteien gleich viel Beisitzer gegeben wurden. Beim umgekehrten Falle wurde der Obmann aus den Ritterchaftsräthen entnommen. Der Obmann setzte binnen Monatsfrist einen Termin zur Verhandlung an. Gegen den erfolgten Rechtspruch wurde nur dann die Berufung zugelassen, wenn die damit unzufriedene Partei vor dem Obmann einen Eid ablegte, daß sie, nicht um die Sache zu verschleppen, sondern aus Gewissensnoth die Appellation ergriffe und daß sie im Falle abermaliger Zurückweisung der Gegenpartei die durch die Berufung verursachten Kosten erstatten würde. Bei den Städten mußte die Majorität des Rathes diesen Eid schwören. Leider verräth keine Andeutung, wohin die Appellation zu richten war. — Von diesem doch immerhin außerordentlichen Gerichtsverfahren waren ausgeschlossen: die Klagen gegen die Hinterläßen, die Klagen auf Grund von Schuldscheinen, ferner Erbfreitigkeiten, Lehen- und geistliche Sachen; diese alle blieben dem gemeinen Recht unterworfen. Wenn das Loos schon bei dem Zwiespalt der Behörden zu entscheiden hatte, so findet es auch hier eine natürlich sehr beschränkte Anwendung. Bei den Bestimmungen über die Bestellung eines Obmanns konnte es leicht zum Streit darüber kommen, wer Inhaber eines Gutes oder wer Kläger bzw. Beklagter sei. Die Entscheidung dieser allerdings wichtigen Vorfrage wurde einem neuen Schiedsgericht, bestehend aus einem Obmann und gleich viel Beisitzern von beiden Parteien, übertragen. Dieser Obmann nun sollte dadurch bestimmt werden, daß jede Partei drei Männer vorschlug; konnte man sich über keinen Obmann aus dieser Liste vereinigen, so bestimmte das Loos, welche Partei aus den von der Gegenpartei vorgeschlagenen drei Männern den Obmann zu wählen hätte. Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, theils daß die Gerichtsverfassung des Bundes doch ähnlich unbehilflich ist, wie die politische, theils daß man sich dabei noch ganz auf dem Boden des deutschen Rechtes bewegte. Ein Artikel war ausdrücklich gegen die Anwendung „frömbder oder ausländischer geistlicher oder weltlicher“ Rechte gerichtet; es wird dabei sowohl an die Vehmgerichte wie an römisches Recht, vielleicht auch an die Ansprüche der kaiserlichen Landgerichte, welche die Neigung hatten ihren Sprengel möglichst weit auszudehnen, zu denken sein. Aber nicht bloß die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder unter einander, sondern auch diejenigen zu Nichtmitgliedern suchte man wenigstens in einigen Punkten zu regeln<sup>1)</sup>. Hierher gehörten die Bestimmungen, daß auch Fremden „an billigen Enden“ nach dem Gutbefinden der Hauptleute und Bundesräthe Ehr und Recht gewährt werden, ferner daß bei fremden Schiedsgerichten kein Bundesmitglied gegen das andere stehen, endlich daß Niemand im Bunde die Ansprüche eines Fremden gegen Bundesverwandte aufnehmen oder an sich bringen sollte. Geleitet durfte nur mit Bewilligung der Hauptleute zu gütlichen Verhandlungen den Bundesfeinden bewilligt werden.

Ein freundliches Einvernehmen unter den Mitgliedern des Bundes sollte sich dadurch bekunden, daß sie einander gegen Feinde beistünden, als wenn es ihre eigene Sache wäre; zunächst bei plötzlichen Ueberfällen und Beschädigungen, auf frischer That mit ganzer Macht, wie der Landfriede bereits vorschrieb. War dadurch die Verhinderung eines Unrechtes nicht gelungen, so hatte der Hauptmann, dessen Standesgenosse beschädigt worden war, Genugthuung zu verlangen; wenn diese verweigert wurde, so beschloß der Bundesrath über die zu ergreifenden Maßregeln, erließ eine Ablage, ordnete vergeltende Beutezüge an, belagerte den Feind, stellte für die geschädigten oder bedrohten Bundesverwandten Schutzmannschaften auf oder befahl den fortdauernden „täglichen Krieg“. Erst wenn aus solcher Fehde sich ein größerer Krieg zu entwickeln drohte, mußte die Bundesversammlung zur Beschlußfassung darüber einberufen werden. Fehde wie Kriegsführung geschah auf Bundeskosten, bis der Bundesrath die Genugthuung für erreicht erachtete. Die eroberten Schlösser wie die gemachten Gefangenen standen dem Bunde zu. Während auf diese Weise ausreichend für den Schutz und die Sicherheit der einzelnen Mit-

<sup>1)</sup> Der betreffende Artikel bei Datt ist nur zu verstehen, wenn man auf Klüpfel Urkunden z. Gesch. d. Schwäb. Bundes (Vergriff der Aynung) I. 1. zurückgeht.

glieder gefordert zu sein schien, lag es selbstredend nicht in der Absicht der Begründer, denselben bei Angriffskriegen Hilfe zu leisten; diese unternahm man vielmehr auf eigene Gefahr.

Zu den besonderen Verpflichtungen, welche der Bund auferlegte, gehörte nun noch, daß kein Mitglied Leute mit Eigengütern in Schutz und Schirm nehmen durfte, ohne daß sich dieselben dem Bunde verpflichteten, da sonst einseitige Lasten für den letzteren entstanden wären.

Die Dauer des Bundesverhältnisses wurde zunächst, dem Frankfurter Landfrieden entsprechend, auf 8 Jahre (1488—96) festgesetzt. Starb ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit, so blieben seine Erben und Rechtsnachfolger mit der ganzen lebenden und todtten Hinterlassenschaft dem Bunde für die Ableistung der Bundespflichten haftbar; in Folge dessen durfte auch während der Bundesdauer keine Verschlechterung der Erbmasse vorgenommen werden, um etwa auf diese Weise den Anforderungen des Bundes in Bezug auf Kriegs- oder Geldhilfe zu entgehen. — Selbst nach Ablauf der Vertragszeit versprachen sich die Mitglieder in allen den Sachen, die bereits während des Bestehens des Bundes anhängig gewesen waren, gegenseitige Hilfe zu gewähren, während von vornherein in allen vor dem Beitritt zum Bunde aufgenommenen Händeln Anspruch auf Bundeshilfe nicht erhoben werden durfte.

Neu aufgenommene Mitglieder hatten sich auf alle diese Bestimmungen feierlich zu verpflichten.

## II.

Diese Grundzüge einer Bundesverfassung bedurften besonders deswegen sehr bald einer Erweiterung, weil ein drittes Element den im Bunde stehenden Rittersn und Bürgern beitrug, die Fürsten, welche an der Wahl der Bundesbehörden keinen Antheil hatten, und auf die sich die Bestimmungen über die Schiedsgerichte nicht ohne weiteres anwenden ließen. Aber auch Erklärung unklarer und Abänderung unleidlicher Artikel stellten sich rasch als nothwendig heraus, da bei dem mühsamen Kompromiß zwischen Adel und Städten manche Verständigung der Zukunft und Erfahrung hatte vorbehalten bleiben müssen; eben deshalb fehlte auch anfänglich eine Reihe von Ausführungsbestimmungen gänzlich, namentlich über die Art und Weise, wie Kriegs- und Geldkosten aufzubringen und zu vertheilen wären. —

Jeder beitretende Fürst schloß seinen besonderen Vertrag mit dem Bunde ab; er gab eine Verschreibung und erhielt einen Revers, die durchaus einander entsprechen bis auf einen gleich näher zu erwähnenden Punkt. Eine Vergleichung dieser Dokumente mit dem oben erwähnten Bundesstatut ergibt eine große Aehnlichkeit zwischen beiden. Nur bestellten die Fürsten im ersten Anfang nicht eine den Bundeshauptleuten und ihren Räten gleichgeordnete Behörde; diese Nothwendigkeit machte sich erst nach einiger Zeit fühlbar. Dagegen scheint der Umstand zu sprechen, daß Wirtemberg, Oesterreich, Brandenburg sogleich bei ihrem Eintritt ihren Hofmeister bezw. Landvogt oder Hauptmann nebst 9 edlen Räten dem Bunde nominirten, gewissermaßen als ihre Vertreter in Bundesachen. Eine genauere Betrachtung ergibt aber, daß diese fürstlichen Vertrauenspersonen zunächst nur zur Besetzung der Austragsgerichte, deren früher erwähnte Bestimmungen auch auf die Fürsten Anwendung fanden, bestimmt waren. Erst am 15. Januar 1489 stellte der Bund einen Revers aus, der auch den fürstlichen Hofmeistern die Befugnis gab, den Bundesrath zusammenzuberufen und an dem Beschlusse über die zu leistende Hilfe theilzunehmen. — Auch in Bezug auf den täglichen Krieg herrschte eine gewisse Ungleichheit, während die Bestimmungen über das Nacheilen bei frischer That den allgemeinen entsprachen. Es stand nemlich den Bundesbehörden nicht zu, die Bestellung einer beliebig großen Kriegsmacht von den Fürsten zu fordern; sondern es wurde vertragmäßig festgesetzt, daß Wirtemberg, Oesterreich, Brandenburg je 100 Reifige auf eigene Kosten und eigenen Schaden in diesem Falle zu schicken hätten. Bemerkenswerth ist nun, daß der Bund in seinem Reverse sich zwar auch zur Abwendung von 100 Reifigen verpflichtete; aber es sollte dies auf Kosten desjenigen Fürsten geschehen, dem die Hilfe geleistet wurde. Demgemäß nehmen nun aber auch die Fürsten in ihren Verschreibungen ein größeres Beuterecht für sich in Anspruch. — Beim großen Kriege wurde die Hilfsleistung Oesterreichs und Wirtembergs zunächst auf 300 Mann zu Roß und 3000 zu Fuß bestimmt; sollte dies erste Gebot nicht ausreichen, so verpflichteten sich die Fürsten mit ganzer Macht zuzuziehen und zwar immer auf eigene Kosten. Brandenburg vermied eine ausdrückliche Bestimmung über die Höhe der Hilfe (vielleicht des Fußvolks wegen, das die Markgrafen stets gern durch Reifige ersetzt haben) und beschränkte sich auf die Zusicherung, mit seiner ganzen Macht helfen zu wollen. — Ausdrücklich bedangen sich die Fürsten auch aus, daß, wenn „Räthe, Diener oder Zugewandte“ bei einem Bundeskriege ihre Lehen auflagen müssen, nicht eher Friede geschlossen würde, als bis diese alle ihre Lehen zurückerhalten hätten. — Der Hauptunterschied zwischen dem Bundesstatut und den Verträgen mit den Fürsten beruhte aber darauf, daß beiden vertragsschließenden Parteien

das Recht vorbehalten blieb, Bündnisse mit anderen Reichsständen zu schließen; dabei waren sie nur gehalten, dem anderen Theile den Zutritt offen zu erhalten; beliebte es diesem nicht, der Aufnahme des neuen Bundesmitgliedes zuzustimmen, so sollte in dem neuen Verhältnis eine Klausel ausdrücklich befragen, daß Hilfe gegen das ältere Bundesmitglied nicht geleistet würde. Auf diese Weise wurde allerdings eine feste Schranke zwischen dem Adel und den Städten einerseits und den Fürsten andererseits aufgerichtet. Jene bildeten gewissermaßen einen engeren Bund, zu dem die letzteren nur in ein loses Bundesverhältnis traten. Zunächst bildeten nun auch die Fürsten zusammen keine Korporation, die sich den beiden anderen Bundesständen gegenüber zusammengeschlossen hätte; sondern wie jeder Fürst durch eine besondere Verschreibung die Einung mit dem Bunde abgeschlossen hatte, so blieben sie auch einander fremd gegenüber stehen. Es war das Verdienst Brandenburgs, auf das Mißliche dieser Lage aufmerksam gemacht und allmählich noch besondere Bundesverträge unter den Fürsten selbst zum Abschluß gebracht zu haben. Gleich bei dem Eintritt in den Bund hatten die brandenburgischen Räte ihre Ansicht dahin geäußert, daß es gut sein würde, wenn der Kaiser den dem Bunde beitretenden Fürsten befehle nichts Feindliches gegen einander vorzunehmen, auch die Feinde der andern Fürsten nicht zu unterstützen; denn „wiewol ewr yeder“ schrieben sie, „mit den prelaten, grafen, freyen, Ritterschaft und Steten jm pund wernt, so werdt doch ir fursten und hern einander nichts verpflicht“. Zunächst wurde ein solches Schutzbündnis zwischen Tyrol, Wirtemberg und Brandenburg aufgerichtet; auch der Bund gab eine Erklärung darüber ab, daß jeder der aufgenommenen Fürsten den andern ausdrücklich ausgenommen habe. Dieses Verhältnis mehr des Mißtrauens als Vertrauens änderte sich etwas, als die wachsende Gefahr von Baiern her auf dem Bundestage zu Gmünd zu näherer Vereinigung zwang. — Aber auch dann behielt sich jeder Fürst neu eintretenden Standesgenossen gegenüber die Freiheit seiner Politik vor. Sehr bezeichnend dafür ist die Haltung Brandenburgs bei der Aufnahme des Erzbischofs von Trier. Man nahm Anstoß an den Worten des Bundesinstruments: „daran (an der bundesmäßigen Haltung) uns auch mit hindern noch irren soll kein andere punctuß noch verschreibung“, und wollte bloß auf Grund des Landfriedens den Vertrag abschließen; denn man fürchtete bei Verwicklungen Triers mit Köln und Berg zu früheren Verbündeten in eine schiefe Lage zu kommen. — Die Versuche, eine allgemeine Verständigung zwischen den Bundesfürsten herbeizuführen, dauerten im Jahre 1489 fort, ohne das ersehnte Ziel zu erreichen.

Was nun die Vertretung der Fürsten auf den Bundestagen anbetrifft, so erschienen sie entweder persönlich oder schickten meist mehrere bevollmächtigte Räte, welche die Bundesbeschlüsse oft nur auf Hinterbringen annahmen. Ein ziemlich anschauliches Bild der Verhandlungen bietet ein Bericht des brandenburgischen Landhofmeisters Hans Fuchs vom Tage zu Ulm im September 1490 (Bamberger Archiv). Er meldet, die übrigen fürstlichen Räte (2 von Mainz, 1 von Baden, 3 vom Bischof zu Augsburg, 2 von Wirtemberg) und er seien von Bundeshauptleuten und -räthen auf das Rathhaus eingeladen worden; zuerst sei ein Schreiben des Grafen Haug — bei seiner öfteren Abwesenheit vertrat ihn gewöhnlich sein Bruder — verlesen worden, dann seien als königliche Kommissarien Ulrich von Freundsberg und Hans Jakob von Bodman mit einer versiegelten Instruktion aufgetreten, welche zwar verlesen worden sei, von welcher man aber ausdrücklich keine Abschrift gegeben habe. Darauf sei Umfrage gehalten worden; die mainzischen Räte hätten um Bedenkzeit gebeten, um sich mit den andern Abgeordneten der Fürsten berathen zu können; dies sei geschehen; er selbst sei zum Sprecher der fürstlichen Räte erkoren worden und habe den Bundeshauptleuten und -räthen den gefaßten Beschluß nebst den Gründen mitgetheilt. Darauf hin hätten diese eine Deputation von 3 Mitgliedern in die Rathsstube der fürstlichen Kurie geschickt, um weiter über die Sachen zu verhandeln. Er habe ihnen aber jede weitere Besprechung als unnöthig abgeschnitten und die Hoffnung ausgesprochen, die andern Stände würden die Sache als eine allgemeine anerkennen und die Gehässigkeit eines ablehnenden Bescheides dem König gegenüber nicht auf die eine oder die andere Kurie wälzen. Nach einigem Hin- und Herreden habe er das auch durchgesetzt. — Die Beschlüsse, welche in den Abschied aufgenommen wurden, waren also stets Kompromisse der drei Stände.

Die Weiterentwicklung der Bundesverfassung, welche in den Akten zum Unterschiede von den mit den einzelnen Fürsten abgeschlossenen Verträgen „die groß Verainung“ heißt, geschah in folgenden Punkten. Der Artikel, daß kein Bundesmitglied bei fremden Schiedsgerichten gegen ein anderes stehen sollte, erregte bei dem Adel Unzufriedenheit, da er seine Freunde außerhalb des Bundes nicht bei Rechtstagen verlassen wollte. Auf sein Andringen ließen die Städte diese Bestimmung fallen. Sodann verurtheilte der Artikel, welcher die Entscheidung über die Vorfrage, wer Kläger und wer Beklagter sei, regeln sollte, Beschwerden, so daß eine Aenderung durchaus nothwendig wurde. Es war darüber zu Gewaltthätigkeiten gekommen; deshalb wurde

ausdrücklich von neuem verboten, Gewalt mit Gewalt zu vergelten; vielmehr sollte der Beschädigte Klage darüber bei seinem Hauptmann erheben; dieser wurde verpflichtet, die Gewaltthat ohne Säumen rückgängig zu machen und binnen 9 Tagen einen Termin zu rechtlicher Entscheidung anzusetzen. Wer sich dem Befehle des Hauptmanns etwa nicht fügen wollte, war mit Hilfe aller Bundesgenossen dazu zu zwingen. Wenn der Wahrspruch zu Ungunsten der gewalthätigen Partei ausfiel, hatte diese nicht nur dem Bunde eine Strafe zu zahlen, sondern auch die Zehrungskosten für den Hauptmann und die Beifitzer zu tragen. Sollten die Räthe der Fürsten oder die Hauptleute der Adelskantone sich in Verfolgung einer solchen Streifache säumig beweisen, so hatten die Bundeshauptleute sie in Strafe zu nehmen und selber dem klagenden Theile zu seinem Rechte zu verhelfen. — Daß die Schiedsgerichte ihren Zweck schlecht erfüllten, erfuhr man daraus, daß Klagen über zunehmende Unsicherheit im Bundesgebiete laut wurden. Zur Beschleunigung des Rechtsprechens entschloß man sich endlich, statt der erst zu bestimmenden Schiedsrichter ein für alle mal 9 Bundesrichter, 3 aus jeder Kurie, einzusetzen. Aber die Klagen über Gewaltthaten wiederholten sich nach wie vor; man erließ deshalb 1493 eine neue Instruktion, die übrigens wenig Neues enthielt. Wenn nemlich die gewalthätige Partei ihr Unrecht nicht anerkannte, so wurde wieder ein Schiedsgericht aus 8 Mitgliedern, je vier von den streitenden Parteien, eingesetzt, welches endgiltig den Handel entschied, von dessen Erkenntnis eine Appellation nicht stattfand. Konnten sich die 8 Schiedsrichter über eine Sentenz nicht einigen, so durfte jede Partei wieder 3 vorschlagen, aus denen ein Obmann, eventuell durch das Loos, zu bestimmen war; dessen Ausspruch war entscheidend. Verlor die Partei, welche zur Gewalt geschritten war, den Prozeß, so verfiel sie in die oben erwähnten Kosten. — Als Deklaration einer früheren Bestimmung wurde festgesetzt, daß kein Mitglied ein anderes weltlicher Sachen wegen vor einem geistlichen Gerichte belangen sollte.

Ferner wurde die Befugnis der Hauptleute, Bundestage einberufen zu dürfen, dahin beschränkt, daß sie mit Ausnahme dringender Fälle dabei an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden sein sollten.

Als eine sehr auffallende Bestimmung muß noch erwähnt werden, daß der Bund gegen eine Geldentschädigung mächtige Kommunen oder Städte, ohne sie förmlich als Bundesmitglieder anzuerkennen, in Rechtsgemeinschaft aufzunehmen gewillt war.

Kräftiger als die Maßregeln zum Schutz des Landfriedens waren die Bestimmungen, welche gegen die äußeren Feinde gerichtet waren. Betrachten wir also das Kriegswesen des Bundes. — Gleich anfangs war eine Matrikel aufgestellt worden und diese hatte der Vereinigung neue Freunde zugeführt und den Feinden Respekt eingeflößt. Als 1. Aufgebot sollten 12 000 Mann zu Fuß und 1 200 Reifige gestellt werden; das 2. Aufgebot bildeten 6 000 Mann Infanterie und 700 Pferde; das 3. Aufgebot bestand aus der gesammten Macht aller Bundesmitglieder. Das Bundesheer hatte der Bundesrath (je nach Befund der Sachen ganz oder theilweise) auf Antrag des Beschädigten aufzubieten. Gefehah dies, so hatten die Bundesmitglieder auch das nöthige Kriegsgeräth, als Wagen mit Ketten und Hakenbüchsen zu einer Wagenburg, sowie das erforderliche Geschütz zu stellen. Es war dies die sogenannte große Hilfe, die immer nur zu Feldzügen verwendet wurde und natürlich auch nur für kürzere Zeit zusammengehalten werden konnte. Uebrigens erachtete man diese Macht, als ein Krieg mit Baiern drohte, noch nicht für ausreichend und da sich mittlerweile der Bund durch Aufnahme neuer Mitglieder verstärkt hatte, so wurde eine zweite Matrikel auf 14 000 (oder 19 500) Mann Fußvolk, 2 340 Pferde mit einer entsprechenden Anzahl Wagen (750) zu einer Wagenburg gestellt. Als Hauptbanner wurde die St. Georgsfahne gewählt. Ueber Ausrüstung der Streitwagen, sowie über die zu stellende Artillerie wurden besondere Bestimmungen erlassen. Ein zweites Aufgebot wird hierbei nicht erwähnt, wohl aber von neuem eingeschärft, daß im Nothfalle mit der ganzen Macht Hilfe zu leisten sei<sup>1)</sup>. — Mit diesen stattlichen Zahlen stimmt freilich die Effektivstärke des Bundesheeres, als es wirklich einmal ins Feld rückte, nicht ganz. Da waren nur 8 794 Mann zu Fuß, 1 561 Pferde und 687 Wagen gestellt worden. Allerdings ist dabei nicht festzustellen, ob nicht die Kontingente, welche Maximilian als Erzherzog von Oesterreich und Bundesmitglied, sowie Markgraf Friedrich von Brandenburg, zufällig damals Reichsfeldherr, zu stellen hatten, bei den Reichstruppen (die in der Stärke von ca. 10 000 Mann Infanterie, 2 200 Pferden nebst ca. 700 Wagen zum Bundesheere stießen) mitgerechnet sind. Immerhin war diese Kriegsmacht, wenn auch an Vollzähligkeit bei den damaligen

<sup>1)</sup> Siehe die Angaben darüber bei Würdinger Kriegsgesch. von Baiern u. f. w. II, 160. — Auch die Anmerkung a. a. O. ist zu vergleichen, aus der sich z. B. ergibt, daß der Bischof von Augsburg statt 300 Mann zu Fuß und 50 Pferden (diese seine Veranlagung bei Klüpfel I, 81) nur 270 bezw. 40 gestellt hatte.

schlecht geordneten Verhältnissen niemals zu denken war, eine numerisch bedeutende. Ueber den inneren Werth wird man freilich nicht zu hoch urtheilen dürfen. — Eine dritte Matrikel wurde vereinbart, als der Bund mit der Pfalz in Streit gerieth. Da sollten nur 9 000 Mann zu Fuß mit 1 840 Pferden aufgebracht werden<sup>1)</sup>. Es konnte aber wegen gütlichen Austrags der Sache unterbleiben. Eine vierte Kriegsmatrikel, welche am 16. Juli 1491 zu Rothenburg a. d. Tauber zu Stande kam, forderte 14 000 Mann zu Fuß, 3 500—4 000 Reifige, 971 Wagen, 24 Steinbüchsen und 58 Feldschlangen<sup>2)</sup>. — Wie von vornherein in Aussicht genommen war, nicht immer die große Hilfe zu bewilligen, so wurden auch zuweilen kleinere Truppenkörper, mehr in der Absicht den Gegner zu schrecken als anzugreifen, aufgestellt; es wurden z. B. einmal 200 Reifige, von denen die Bundesfürsten (Tyrol, Württemberg, Brandenburg) je 32, Ritterchaft und Städte die übrigen zu stellen hatten, in Ulm postirt<sup>3)</sup>. Eine solche Hilfe nannte man eine eilende oder streifende Rotte. Derart wird auch der Zuzug gewesen sein, den der Städtehauptmann dem Adel in der Fehde mit den armen Leuten von Kempten schickte<sup>4)</sup>. — Dagegen hält die Mitte zwischen der großen Hilfe und einer streifenden Rotte diejenige Heeresaufstellung, welche dem Erzbischof von Mainz bei seiner Fehde mit der Pfalz in der Stärke von 2 000 Mann zugesagt wurde<sup>5)</sup>.

Anfänglich beschränkten sich diese Bestimmungen auf die Gestellung von Reifigen und Fußvolk sowie der Wagen zum Aufschlagen einer Wagenburg, die seit den Hussitenkriegen beliebt<sup>6)</sup> und durch Albrecht Achilles als beinahe unentbehrlicher taktischer Bestandtheil in die damalige Kriegführung aufgenommen worden war. Die Reifigen stellte meist der Adel<sup>7)</sup>, später nach der Aufnahme der Fürsten im Verein mit diesen. Noch wurde diese Waffe so entschieden vorgezogen, daß z. B. dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg freigestellt wurde, an Stelle von je 500 Mann zu Fuß 100 Pferde zu schicken<sup>8)</sup>. Die Ausrüstung und Kriegstüchtigkeit des Fußvolks war häufig so mangelhaft, daß laute Klagen sich erhoben. Den Städten, die neben den Fürsten den größten Theil stellten, mußte sogar einmal angedroht werden<sup>9)</sup>, wenn sie nicht, wie der Adel es doch thue, kriegsgeübte Leute ins Feld stellten, werde man auf ihre Kosten — denn Sparsamkeitsrücklichten veranlaßten sie eben das billigste und natürlich also untauglichste Material anzuwerben — andere Truppen erwerben und die untüchtigen Mannschaften in die Heimat entlassen. Und Graf Eberhard der Aeltere von Württemberg machte es geradezu zur Bedingung für die Uebernahme der Oberfeldherrnwürde, daß man „gut genietet und wol erzeugt leut“ schicke<sup>10)</sup>. Man sah sich deshalb genöthigt, auch nähere Bestimmungen über die Ausrüstung zu treffen. Zuerst wurde nur ganz allgemein verfügt, daß die Fußknechte mit Goller und Krebs zu versehen seien<sup>11)</sup>; später wurde ergänzend beschloffen<sup>12)</sup>, daß die Handbüchschützen außerdem ein gutes Schwert und eine eiserne Haube, die Lanzenträger und Hellebardirer<sup>13)</sup> wenigstens eine eiserne Haube haben sollten. Auch wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Schützen entweder mit einer Büchse sammt dem nöthigen Pulver und Blei oder mit einer Armbrust nebst Pfeilen ausgerüstet sein sollten. — Die Ausrüstung und Tauglichkeit der Reifigen wird nirgends bemängelt. — Dagegen machte die immer wichtiger werdende Artillerie besondere Bestimmungen nothwendig. Die erste Matrikel hatte sie ganz außer Ansatz gelassen; aber schon die zweite füllte diese Lücke aus. Wie die Städte zur Gestellung von Reifigen wenig herangezogen wurden, so trat hierbei der Adel ganz in den Hintergrund. Die ganze Last der Beschaffung der Geschützstücke (nicht aber der Munition) fiel auf die Fürsten und die Städte. Je eine Hauptbüchse (wohl den Scharpfmetzen, die Kugeln von 70 Pfd. schoßen, gleichzustellen), sollen Tyrol, Brandenburg, Württemberg, Ulm, Augsburg, Memmingen und Nördlingen stellen; die Zahl der

<sup>1)</sup> Klüpfel I, 92. — Stälin Wirt. Gesch. III, 633, wo freilich nur 1 690 Pferde angegeben werden. — Würdinger a. a. O. II, 154 stützt sich wohl auf Klüpfel, wenn er 1 800 Pferde angiebt.

<sup>2)</sup> Sie fehlt bei Klüpfel I, 114. Doch findet sie sich bei Baader Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg (35. Jahresbericht des hist. Ver. f. Mittelfranken S. 16). — Auch meldet Markgraf Friedrich seinem Bruder, daß er 1 000 Reifige zu stellen versprochen hätte. Arch. f. öfterr. Gesch. VII, 117.

<sup>3)</sup> Klüpfel I, 54

<sup>4)</sup> Klüpfel I, 128.

<sup>5)</sup> Klüpfel I, 166.

<sup>6)</sup> Würdinger 2, 378 ff.

<sup>7)</sup> Doch wird auch ein reifiger Zug der Städte 1492 bei den Rüstungen gegen Frankreich erwähnt. Klüpfel I, 134. Vgl. auch I, 129.

<sup>8)</sup> Klüpfel I, 82.

<sup>9)</sup> Klüpfel I, 122.

<sup>10)</sup> Klüpfel I, 114.

<sup>11)</sup> Klüpfel I, 92.

<sup>12)</sup> Klüpfel I, 115.

<sup>13)</sup> Ueber den Unterschied der „Spießler und Hellebardirer“ vgl. Würdinger II, 375.

Geschütze (Quartons oder Karthaunen und Schlangen) wird nicht näher bestimmt. Die Kosten der Bedienung durch die Büchsenmeister sowie die Herbeischaffung des Pulvers waren gemeinsame Lasten. Der Adel sah sich dann genöthigt den Städten das auf seinen Theil entfallende Pulver abzukaufen<sup>1)</sup>. — Für den Proviant (Korn, Vieh, Wein) sowie für die nöthigen Gespanne hatte jedes Bundesmitglied selbst zu sorgen<sup>2)</sup>. — Das Abzeichen, das die Bundestruppen kenntlich machte, war ein rothes Kreuz in weißem Felde<sup>3)</sup>, während das Hauptbanner die Georgsfahne war. — Rottenmeister und Hauptleute bestellten die einzelnen Bundesmitglieder selbst, während der oberste Feldhauptmann sowie die ihm zugeordneten Räthe von der Bundesversammlung gewählt wurden. Jenem hatten auch die einzelnen Hauptleute für die Dauer des Feldzuges den Eid des Gehorsams abzulegen<sup>4)</sup>.

Die Vertheilung der gemeinsamen Kosten war von vornherein eine sehr schwierige Aufgabe, und kaum spricht irgend ein anderer Umstand so sehr für die allgemein anerkannte Nothwendigkeit eines solchen Bundes als der, daß derselbe Adel, der in den Reichsangelegenheiten einer Besteuerung auf das äußerste widerstrebte, und dieselben Städte, welche trotz aller Wohlhabenheit nur mit großer Mühe zur Zahlung geringer Steuern an den Kaiser zu bewegen waren, sich endlich doch auch in diesem Punkte verständigten. Freilich machten die Städte, nachdem der Adel mit der Ordnung seiner inneren Geldverhältnisse ihnen vorangegangen war und auch dabei sich wieder an die Einrichtungen der Georgenschildgesellschaft sich angelehnt hatte<sup>5)</sup>, anfangs den Anspruch, daß die andere Partei  $\frac{2}{3}$  der gemeinsamen Kosten tragen sollte<sup>6)</sup>; eine Forderung, welche natürlich mit Hinweis auf die bessere Vermögenslage der Städte nicht nur zurückgewiesen, sondern auch mit ebenderelben seitens des Adels beantwortet wurde. Als man sich auf dieser Grundlage nicht vergleichen konnte, verlangte die Ritterschaft, daß die Städte als Maßstab für ihre Veranlagung, ebenso gut wie sie selbst es gethan, den Durchschnitt ihrer jährlichen Einnahme, aus welchen Titeln sie immer fließe, berechnen lassen und angeben. Es mag dieses Verfahren von Anfang an den Städten wenig gefallen haben, einmal weil sich dabei ohne Zweifel ihre größere Leistungsfähigkeit herausstellen mußte, sodann aber, weil keine Stadt sich gern weder von ihren Standesgenossen noch gar vom Adel in ihren Haushalt blicken ließ. Deshalb wurde dieser Vorschlag auch nur auf das beliebte Hinterbringen angenommen, das sonst bei Bundesberathungen, wo die Städte vollen Antheil an Sitz und Stimme hatten, naturgemäß viel seltener vorkommt<sup>7)</sup>, als bei den Reichstagen. Auch wurden allerlei Schwierigkeiten vorgeschützt, wie z. B. daß das Besteuerungssystem in den einzelnen Städten verschieden sei, insofern in einigen die liegende Habe nur halb so hoch besteuert werde wie das fahrende Eigenthum; dennoch aber trat man der Sache dadurch sofort einen Schritt näher, daß man einen Weg ausmittelte, wie die Gesamteinnahme aller Städte zusammen festgestellt werden könne, ohne die Verhältnisse der einzelnen preiszugeben. Es sollten 3 Urnen oder Geschirre aufgestellt werden; die eine für die Tausende, die zweite für die Hunderte, die dritte für die Fünfzige, und die Gesandten der Städte sollten dann vor zwei Mitgliedern der zur Einschätzung der Städte gewählten Fünferbehörde in jede Urne so viele Erbsen einlegen als die Summe ihrer jährlichen Einkünfte nach Abzug der Leibgedinge<sup>8)</sup> und Zinsen (d. h. der zur Verzinsung der städtischen Schulden

<sup>1)</sup> Klüpfel I, 129. 82.

<sup>2)</sup> Klüpfel I, 87.

<sup>3)</sup> Klüpfel I, 92. 115. — Die Städte fiengen auch schon an ihre Truppen zu uniformiren. Klüpfel I, 69. Vgl. Würdinger II, 309.

<sup>4)</sup> Klüpfel I, 115. — Während der ersten Bundesperiode waren Graf Haug v. Werdenberg (Klüpfel I, 83) und Graf Eberhard v. Wirtemberg (Klüpfel I, 114) oberste Feldhauptleute für die große Hilfe. — Für kleinere Unternehmungen werden genannt Bernhard v. Westernach (Klüpfel I, 29) und Wilhelm Marschalk v. Augsburg (Klüpfel I, 135), wenn dieser nicht etwa bloß Hauptmann des städtischen Kontingents war. Hauptleute der städtischen Truppen werden mehrfach (Klüpfel I, 69. 71. 134) erwähnt, während der Ritter Egloff v. Rietheim (Klüpfel I, 125) wohl Feldhauptmann der Adelskontingente war.

<sup>5)</sup> Klüpfel I, 21. 22.

<sup>6)</sup> Klüpfel I, 27.

<sup>7)</sup> Klüpfel I, 29 wird ausdrücklich bestimmt: Item würde den stettboten in handlung der sach ichts begegnen, darauff sy nit weren gefertiget, daffi dann darjnn auch ungevarlich gewalt haben und nicht auf hinterbringen lenden u. f. w.

<sup>8)</sup> Daß die Städte zuweilen Anleihen machten, bei denen sie an Stelle der Zinsen ein Leibgedinge zahlten, beweist folgender (im Archiv des Germ. Mus. in Nürnberg beruhender) Bericht. Der Hauptmann auf dem Gebirge Konrad von Wirsperg schreibt d. d. Dinstag n. Jakobi (29. Juli) 1505 an den Markgrafen Kasimir v. Brandenburg: Es haben Bürgermeister und Rethen zum Hofe zwen irer Ratsfreundt mit Werbung zu mir geschickt und zu veriten geben, daß sie in diesen Kriegslaufften eine große schwere Schuld angefallen und nit in Vermögen sein, die so eylend wider zu bezalen . . . Ein alter burger . . . wolte ine 310 gulden leyhen zu leybgeding, jerlich 31 gulden davon zu geben u. f. w.

nöthigen Gelder) betrüge, „damit das jeglicher statt ir vermögen und armut also verhalten blib“. Die also ermittelte Summe follte aber so lange als Amtsgeheimnis betrachtet werden, bis entweder ein Vergleich mit dem Adel zu Stande gekommen wäre oder, wenn das nicht zu ermöglichen sei, bis der andere Stand auch seine Vermögensverhältniffe dargelegt habe. — Nachdem man sich über dieses Verfahren geeinigt hatte, trat eine neue Meinungsverchiedenheit darüber hervor, ob die Stiftungen (Spitäler, Klöster u. f. w.) auch besteuert werden follten oder nicht. Die Städte sträubten sich sehr dagegen und beschloffen erst jede für sich zu überlegen, ob man sich nöthigenfalls auf eine Belaftung des dritten oder vierten Theils der Einkünfte jener Korporationen einlassen oder lieber eine Pauschsumme dafür bieten solle. Schließlich stand man aber doch davon ab und befolgte das Beispiel des Adels: man besteuerte den vollen Ertrag. Die Vergleichung des Vermögens der beiden vertragsschließenden Stände führte zu dem Beschlusse, daß die gemeinsamen Kosten von jedem zur Hälfte getragen werden follten. Dabei mußten sich übrigens die Städte noch ganz anders anstrengen, als es bei den Anschlägen im Reiche zu geschehen pflegte. Während dort 4 pro mille schon unleidlich gefunden wurde, war hier der Adel mit der angebotenen Besteuerung von  $\frac{1}{2}$  pro centum nicht zufrieden, sondern es mußten sich die Städte zu einem ganzen Prozent verstehen. Doch wird diese Veranlagung wohl nur ein Maximum bedeutet haben; es finden sich wenigstens keine Belege dafür, daß im Bunde regelmäßige Steuerbeträge von den Städten gezahlt worden wären, aus denen sich eine stets bereite Kasse gebildet hätte. Sondern es wurde vielmehr die Einrichtung getroffen, daß auflaufende Kosten von einer Stadt (meist Ulm) vorsehußweise gedeckt und dann pro rata vertheilt wurden. Dagegen scheint der Adel allerdings ein Aerarium besessen zu haben. Wenigstens deuten die Bestimmungen über die Straf gelder<sup>1)</sup>, welche die bei den allgemeinen Rittertagen ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder zu zahlen hatten, sowie die Schnelligkeit, mit der die Summe für das von den Städten zu liefernde Pulver deponirt wurde<sup>2)</sup>, auf stets bereite Geldmittel hin. Bei der Vertheilung gemeinsamer Kosten kam es wohl vor, daß der eine von beiden Ständen mehr vorgeschossen hatte, als auf ihn entfiel<sup>3)</sup>. Aber das wird, da die Zurückerstattung schwer zu erlangen war, nur ausnahmsweise geschehen sein. — Ueber die Höhe der jährlichen Ausgaben findet sich in diesem Zeitabschnitt (1488/95) nur die eine Notiz, daß die Städte im Rechnungsjahr 1489/90 3 604 Gulden ausgegeben haben. Den Haupttheil dieser Summe mochten die Kosten des niederländischen Feldzugs, zu welchem die Bundesstädte 50 Reifige und 200 Fußknechte geschickt hatten, bilden.

So erwuchs allmählich aus innerer Nothwendigkeit eine vollständige Organisation des Bundes, welche freilich noch keinen Abschluß zeigte, denselben aber immer leistungsfähiger machte.

### Zur Reutlinger Todtenliste.

Jacobsen hat in seiner Schrift über die Reutlinger Schlacht am 14. Mai 1377, Leipzig, Veit u. Cie. 1882, auch die Todtenliste aus dem Reutlinger Privilegienbuch unter Vergleichung der Chroniken sorgfältig herzustellen versucht und derselben einen erklärenden Kommentar beigegeben. Im Folgenden gebe ich einige Berichtigungen von Jacobsen's Angaben, sowie einige neue Daten, wo Jacobsen mit einem non liquet abschließen mußte.

Der dritte unter den Gefallenen, Graf Hans von Schwarzenberg ist jedenfalls nicht von Schwarzenberg OA. Freudenstadt, wie Jacobsen will, dort gab es nie Edle. Die Grafen von Schwarzenberg in Franken, Vorfahren der jetzigen Fürsten, treten erst im 15. Jahrhundert unter diesem Namen auf. Da die Lesarten zwischen Schwarzenberg und Schwarzburg variiren, so wird Stälin Recht haben, wenn er Graf Hans für einen Grafen von Schwarzburg ansieht. Graf Hans von Schwarzburg erscheint urkundlich z. B. 1369 8. Februar.

Ist der starke Prozentatz der Franken in der Todtenliste aus den Beziehungen Eberhards des Greiners zu Franken durch seine Gemahlin Elif. von Henneberg zu erklären, so nehmen wir noch hinzu, daß die Schwarzburger Ende des 14. Jahrhunderts in Franken Erwerbungen zu machen suchten. Gerhard von Schwarzburg war 1372–1400 Bischof von Würzburg. Um 1394 erwarben Johann von Schwarzburg und sein Sohn Günther Neuhaus und Brauneck OA. Mergentheim.

<sup>1)</sup> Klüpfel I, 23.

<sup>2)</sup> Klüpfel I, 129.

<sup>3)</sup> Klüpfel I, 140. 152.